

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

Europarat-Empfehlung zur deutschen Sprache in Kroatien

*Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, ein Abkommen des Europarats, fördert Minderheitensprachen in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Ein unabhängiger **Sachverständigenausschuss** überwacht die Umsetzung der Charta und verfasst dazu alle drei Jahre einen Prüfbericht, der verschiedene **ausführliche Empfehlungen** enthält. Diese Empfehlungen rufen den Staat zu konkreten Maßnahmen auf, um die politische, rechtliche oder praktische Lage der Minderheitensprache in einem bestimmten Bereich zu verbessern. Auf der Grundlage des Prüfberichts und der ausführlichen Empfehlungen des Sachverständigenausschusses richtet das **Ministerkomitee** des Europarats (47 Außenminister) zusätzlich einige **allgemeine Empfehlungen** an den Staat, die dem Prüfbericht angehängt werden. Umsetzen kann der Europarat die Empfehlungen jedoch nicht; das können nur Staat und Minderheit gemeinsam.*

Vorbemerkung

„Empfehlungen des Sachverständigenausschusses“ sind alle im Prüfbericht vorkommenden Aufforderungen, die den Staat zu konkretem Handeln zugunsten einer Minderheitensprache „**ermutigen**“ (im Englischen meist *encourage*, auch *invite* u.a.). Um den Behörden Schwerpunkte vorzugeben, gewichtet der Sachverständigenausschuss die Empfehlungen: Während „einfache“ Empfehlungen im Text enthalten sind, werden besonders wichtige und dringende Empfehlungen am Ende eines Abschnitts **eingerahmt**.

Wenn der Staat eine Empfehlung nicht umsetzt, wiederholt sie der Sachverständigenausschuss meistens im (in den) nächsten Prüfbericht(en). Allerdings formuliert er die Empfehlung dann bestimmter: Die erste Wiederholung **„fordert die Behörden auf (urges)“**, die jeweilige Maßnahme zu ergreifen, und die zweite Wiederholung **„fordert die Behörden nachdrücklich auf (strongly urges)“**, dies zu tun.

Zur besseren Verständlichkeit gibt diese Zusammenstellung die einfachen und die **Rahmen-**Empfehlungen zweisprachig sowie vereinzelt ergänzt oder an die betreffende Sprache angepasst wieder. Sie ersetzt daher nicht den vollständigen Wortlaut des Prüfberichts, der allein maßgeblich ist.

2001 (erster Überwachungszeitraum)¹

Empfehlung des Sachverständigenausschusses

zu Artikel 7 Sprachencharta:

Kroatien hat einen Vorbehalt zu Artikel 7.5 Charta erklärt, der nicht territorial gebundene Sprachen vom Anwendungsbereich der Charta ausschließt. In ihrem ersten Staatsbericht haben die kroatischen Behörden Deutsch, Hebräisch und Romanes als nicht territorial gebundene Sprache benannt. Dieser Vorbehalt führt zur Nichtanwendung der Charta auf Deutsch, Hebräisch und Romanes. Der Sachverständigenausschuss hofft, dass die kroatischen Behörden trotzdem ihre Anstrengungen verstärken werden, diese Sprachen zu fördern. // *Croatia has made a reservation to Article 7.5 of Part II of the Charter which excludes non-territorial languages from its scope of application. (...) In their initial periodical report, the Croatian authorities have specified the German, Hebrew and Roma languages as non-territorial languages. (...) This reservation [to Article 7.5] results in the non-application of Part II of the Charter to the German, Hebrew and Roma languages. (...) The Committee of Experts hopes that the Croatian authorities will nevertheless strengthen efforts to promote these languages (...).*

¹ ECRML (2001) 2: http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/EvaluationReports/CroatiaECRML1_en.pdf